



EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

FEUERWEHR - VERORDNUNG

VOM 19. JANUAR 2009

Der Gemeinderat Seftigen erlässt gestützt auf Art. 26 des Feuerwehr-Reglementes vom 9. Dezember 2002 folgende

Feuerwehr-Verordnung

1. Bussen

Wer ohne Entschuldigung einer Übung fernbleibt, wird wie folgt gebüsst:

- a Die maximale Busse pro Jahr entspricht der maximalen Ersatzabgabe der Gemeinde.
- b Die Busse pro Übung entspricht zusammengerechnet der maximalen Busse pro Jahr, geteilt durch die Anzahl Übungen pro Jahr.

Beispiele: Max. Ersatzabgabe Fr. 300.--¹

Busse pro Übung bei 6 Übungen	300	:	6	=	Fr.	50.--
Busse pro Übung bei 9 Übungen	300	:	9	=	Fr.	33.--
Busse pro Übung bei 13 Übungen	300	:	13	=	Fr.	23.--

2. Gebühren und Entschädigungen für Einsätze

Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden nach den folgenden Ansätzen verrechnet:

2.1 Einsatzkosten für Nachbarhilfe

2.1.1 Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine Entschädigung gemäss den kantonalen Richtlinien verlangt werden.

2.1.2 Entschädigungen für Einsätze im Rahmen von Feuerwehr-Zusammenarbeitsverträgen richten sich nach den abgeschlossenen Vertragsregelungen.

2.2 Mannschaft, Personal

§ während der Arbeitszeit

§ ausserhalb der Arbeitszeit

Nach Aufwand
Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.

¹ 13 % der einfachen Steuer (Gemeinderats-Beschluss Nr. 162 vom 2. September 2002)

2.3 Fahrzeuge, Geräte (ohne Bedienung)

2.3.1 Kleintanklösch-Fz	Grundgebühr	Fr.	100.--
	zusätzlich pro Std. Einsatzzeit	Fr.	120.--
Atemschutz-Fz	Grundgebühr	Fr.	50.--
	zusätzlich pro Std. Einsatzzeit	Fr.	80.--
Transport-Fz	Grundgebühr	Fr.	25.--
	zusätzlich pro Std. Einsatzzeit	Fr.	40.--

2.4 Brandmeldeanlagen

2.4.1 Echter Alarm	Keine Verrechnung
2.4.2 Fehllalarm	Keine Verrechnung
2.4.3 Ab 2. Fehllalarm	Fr. 200.--
2.4.4 Arbeiten ausführen (Wartung, Reparaturen, Installationen)	Fr. 200.--
2.4.5 Unfug	Fr. 500.--

2.5 Unfall, Strassenrettung

(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

2.5.1 Bergung von Personen	Keine Verrechnung
2.5.2 Bergung im Zusammenhang mit Strassenrettung	Nach Aufwand
§ während der Arbeitszeit	Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
§ ausserhalb der Arbeitszeit	Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.
2.5.3 Bergung von Fahrzeugen	Nach Aufwand
§ während der Arbeitszeit	Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
§ ausserhalb der Arbeitszeit	Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.
2.5.4 Bergung von Sachgütern	Nach Aufwand
§ während der Arbeitszeit	Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
§ ausserhalb der Arbeitszeit	Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.

2.6 Technische Hilfeleistung

(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

2.6.1 Liftanlagen	Nach Aufwand
§ während der Arbeitszeit	Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
§ ausserhalb der Arbeitszeit	Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.
2.6.2 Weitere techn. Hilfeleistungen	Nach Aufwand
§ während der Arbeitszeit	Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
§ ausserhalb der Arbeitszeit	Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.

2.7 Einsatz im Zusammenhang mit Tieren

(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

2.7.1 Tierbergungen

§ während der Arbeitszeit

§ ausserhalb der Arbeitszeit

Nach Aufwand
Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.

2.7.2 Entfernen von Insekten

Fr. 50.--

2.8 Dienstleistungen zu Gunsten Dritter

(ausgenommen bei Brand- und Elementarereignissen)

2.8.1 Verkehrsdienst bei Anlässen

auf ausdrückliches Gesuch hin, z. B. bei
Grossanlässen etc.

Nach Aufwand
Doppelter Ansatz
gemäss Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.

2.9 Dienstleistungen zu Gunsten Dritter

(bei Brand- und Elementarereignissen)

2.9.1 Aufräumdienst

§ während der Arbeitszeit

§ ausserhalb der Arbeitszeit

Nach Aufwand
Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.

2.9.2 Leiterstellungen

§ während der Arbeitszeit

§ ausserhalb der Arbeitszeit

Nach Aufwand
Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.

2.9.3 Einsatz bei Wasserschäden

§ während der Arbeitszeit

§ ausserhalb der Arbeitszeit

Nach Aufwand
Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.
Ziff. 1.2.8.4 Pers.-Rgl.

2.10 Einsätze bei nicht feuer- oder elementar- bedingten Schäden

Nach Aufwand
Doppelter Ansatz
gemäss Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.

2.11 Klein- und Verbrauchsmaterial

Nach Verbrauch
und Einkaufspreis

2.12 Spesenvergütung und Auslagenersatz

gemäss Ziff. 5 Pers.-Rgl.

3. Schlauchpflege

3.1 Waschen (Beihilfe der jeweiligen Feuerwehr)

Fr. 4.--/Schlauch

3.2 Tröcknen

Fr. 8.--/Schlauch

3.3 Reparaturen (Einbinden von Storzkupplungen etc.)

Nach Aufwand
Ziff. 4.1 Pers.-Rgl.

4. Organisation der Wehrdienste

Dienstordnung

Die Feuerwehr Seftigen setzt sich wie folgt zusammen:

Stab		
Kommandant	Hptm	1
Kommandant Stellvertreter	Oblt	1
Zugführer Stabszug	Of	1
Rechnungsführer	Four	1
Rechnungsführer Stellvertreter	Kpl / Gfr / Sdt	1
Materialwart	Fw	1
Materialwart Stellvertreter	Kpl / Gfr / Sdt	1
		7
Stabszug		
Elektriker		
Chef Elektriker	Wm / Kpl	1
Mannschaft	Gfr / Sdt	6
		7
Verkehr		
Chef Verkehr	Wm / Kpl	1
Mannschaft	Gfr / Sdt	6
		7
Löschzug		
Zugführer	Of	1
Zugführer Stellvertreter	Wm / Kpl	1
Gruppenführer	Kpl	3
Mannschaft	Sdt / Gfr	30
		35
Atemschutzzug		
Zugführer	Of	1
Zugführer Stellvertreter	Wm / Kpl	1
Gruppenführer	Kpl	2
Mannschaft	Sdt / Gfr	16
		20
Total		76

Der Richtsollbestand beträgt 60 Personen, als Reserve 16 Personen (Fluktuation), ergibt einen Gesamtbestand von 76 Personen.

Der Gemeinderat Seftigen hat diese Verordnung beschlossen am 19. Januar 2009 ² und ersetzt jene vom 3. Februar 2003. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

sig. L. Manazza

sig. C. Haueter

² Publiziert im Amtsanzeiger Nr. 5 vom 29. Januar 2009